



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 03. Oktober 2024, Zl. 000-900-1/2024/me., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024):

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 4.300.000,00 |
| Aufwendungen: | € 4.385.000,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 143.600,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 301.400,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -243.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 5.090.500,00 |
| Auszahlungen: | € 5.191.000,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -100.500,00



§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Für die Gemeinde Afritz am See bis zu einer Höhe von € 400.000,00.

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die ein integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07. Oktober 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Abg. z. NR Maximilian Linder

Anlage 1: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024